

Dr. Markus Winkler, Mainz

»Willkommen in der wunderbaren Welt der Windkraft«*

THEMATIK	Bauplanungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben zum öffentlichen Bundesrecht und zum Landesrecht

■ SACHVERHALT

Die *Aeolus-AG* (A) sucht schon längere Zeit nach geeigneten Standorten für neue Windenergieanlagen im Landkreis L in der Region Westpfalz. Da die dort ansässige Bevölkerung sehr streitbar und naturverbunden ist, scheiterte bislang jeder Versuch von Stromerzeugungsunternehmen, im Gebiet von L Windenergieanlagen zu errichten. In der Ortsgemeinde O findet A schließlich Waldgrundstücke, die im Regionalen Raumordnungsplan als Teil eines Vorranggebiets Windenergienutzung ausgewiesen und deren Eigentümer gegen einen mäßigen Zuschlag auf den Verkehrswert bereit sind, ihre Trauer um die unverfälschte Landschaft ihrer Heimat zu überwinden. A erwirbt die Grundstücke so diskret wie möglich. Mit der Bitte um vertrauliche Behandlung beantragt A am 18.10.2006 bei der Kreisverwaltung L, ihr einen Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von zwei Windenergieanlagen am vorgesehenen Standort zu erteilen. Die Anlagen sollen eine Nabenhöhe von 67 m aufweisen und bis zum höchsten Punkt der Rotorbewegung 97 m messen.

Die Kreisverwaltung leitet eine Kopie des Antrags und der diesem beigefügten Unterlagen an die Verwaltung der Verbandsgemeinde V, der O angehört, weiter und bittet sie, etwaige Bedenken gegen das Vorhaben anzumelden. Dieses Schreiben trifft am 25.10.2006 bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein. Am 14.11.2006 erreicht ein Brief des Bürgermeisters von V die Kreisverwaltung. Darin teilt er mit, nach Durchsicht der Antragsunterlagen sehe sich der Verbandsgemeinderat dazu veranlasst, den Flächennutzungsplan von V zu überprüfen. Bevor der Rat Stellung nehme, benötige er eine Computersimulation der fertigen Anlagen, um sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild rings um O plastisch vor Augen zu führen. Die gewünschte Computersimulation

* Der Autor ist Akad. Rat a.Z. am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentl. Recht (Professor Dr. *Uwe Volkmann*) an der Universität Mainz. Zum Andenken an Julia Kuohn (1983 – 2007). Ihr juristisches Talent konnte sie tragischerweise nur kurz in der Praxis erproben. Doch wirkt es bei den Studierenden weiter, die sie in die Fallbearbeitung eingeführt hat.

geht der Verbandsgemeindeverwaltung am 27.11.2006 zu. Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates betrachten sie in der Sitzung am 4.12.2006 und beraten darüber. Dabei gelangen sie allerdings zunächst nicht zu einem Ergebnis und vertagen die Entscheidung auf die Sitzung am 18.1.2007.

Mit einem am 5.2.2007 eingegangenen Schreiben bittet die Verbandsgemeinde V die Kreisverwaltung, die Entscheidung über den Vorbescheid für die Dauer eines Jahres auszusetzen. In seiner Sitzung vom 18.1.2007 habe der Verbandsgemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Windkraftanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde seien bislang nicht in die Abwägung einbezogen gewesen. Große Teile des Rates hätten ein Windenergievorhaben an der von A vorgesehenen Stelle als schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild beurteilt. V beabsichtige daher, Windkraftanlagen auf eine geeignete, noch auszuwählende Fläche zu konzentrieren. Zwar seien im Regionalen Raumordnungsplan keine weiteren Vorranggebiete auf dem Territorium von V ausgewiesen. Doch lägen in V eine Reihe von Potenzialflächen, auf denen die Windenergienutzung nicht durch höherrangige Pläne oder sonstige Vorschriften des Europa-, Bundes- oder Landesrechts ausgeschlossen sei. Diese Angaben der V treffen zu. Dem Beschluss des Verbandsgemeinderats hat der Rat der Ortsgemeinde O zugestimmt, um jede Chance darauf zu nutzen, die »100-m-Spargel« aus O fernzuhalten. Der Ortsgemeinderat ist der Ansicht, dass sie das Ortsbild eklatant verschandeln würden. Werde das Vorhaben wie vorgesehen auf einer Anhöhe am Rand des Gemeindegebiets verwirklicht, so zöge es den Blick jedes Besuchers, der sich künftig dem Ort nähere, sofort auf sich, sodass er völlig vom reizvollen Anblick des in einer Senke liegenden Dorfes und seines frühbarocken Kirchturms abgelenkt werde. Die Kirche sei übrigens in die Denkmalliste eingetragen, weshalb der Bau der »Windräder« auch den Denkmalschutz verletzen würde.

Am 27.2.2007 erteilt die Kreisverwaltung der A den beantragten Vorbescheid. Mit V oder O hat sie zuvor keine Rücksprache mehr gehalten. In der Begründung heißt es, das Vorhaben der A sei bauplanungsrechtlich zulässig. Öffentliche Belange ständen ihm nicht entgegen, und die Erschließung sei durch die vorhandenen Feldwege gesichert. Es gebe auch keinen Grund dafür, den Erlass des Vorbescheids zurückzustellen. Der Verbandsgemeinde V könne es bei ihrem Antrag nur darum gehen, gezielt das Vorhaben der A zu verhindern. V dürfe aber keinen Flächennutzungsplan aufstellen, der dieses Vorhaben ausschliesse. V habe nämlich – wenn auch nur fiktiv – erklärt, dem Vorhaben ständen aus ihrer Sicht keine bauplanungsrechtlichen Hindernisse entgegen. Versuche sie danach, neue Hindernisse zu schaffen, so verhalte sie sich sprunghaft und unberechenbar.

Gegen den Vorbescheid legt die Verbandsgemeindeverwaltung im Namen der V frist- und formgerecht Widerspruch ein. Die Kreisverwaltung L sieht sich außer Stande, dem Widerspruch abzuhelpfen, und leitet ihn an ihren Kreisrechtsausschuss (KRA) weiter. Zwar lösten die geplanten Windenergieanlagen ein Planungsbedürfnis aus. Dies müsse bei der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens auch beachtet werden. V sei aber nicht Trägerin der Planungshoheit und könne daher durch den Vorbescheid nicht in eigenen Rechten verletzt werden. Die Flächennutzungspläne dienten nur der Koordination der gemeindlichen Bauleitplanung. Ihren eigentlichen Ausdruck finde die Planungshoheit erst in der den Ortsgemeinden zustehenden Befugnis, Bebauungspläne aufzustellen.

Sollte der KRA auf Grund des Widerspruchs den Vorbescheid aufheben?